



---

**Dokumentation**

---

**Fördermöglichkeiten des Bundes für Kommunen**

**Fördermöglichkeiten des Bundes für Kommunen**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 032/22  
Abschluss der Arbeit: 15. März 2022 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen</b>	<b>5</b>
3.1.	Zusammenwirken von Bund und Ländern	5
3.2.	Zusammenwirken von Bund und Kommunen	6
3.3.	Kommunalwesen im Bundesministerium des Innern und für Heimat	6
<b>4.</b>	<b>Förderportal des Bundes</b>	<b>7</b>
4.1.	Förderdatenbank des Bundes	7
4.2.	Elektronisches Online-Antragssystem (easy-Online)	8

## 1. Einleitung

Die Dokumentation befasst sich mit den Fördermöglichkeiten des Bundes für Kommunen. Es werden zunächst Informationen zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und den Zusammenwirkungsmöglichkeiten des Bundes und der Kommunen gegeben. Schließlich werden die Aufgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erläutert.

Zudem wurde ein Überblick über alle Fördermaßnahmen des Bundes für Kommunen erbeten. Angesichts des Umfangs dieser Aufgabenstellung wird das Förderportal des Bundes mit seinen nachgeordneten Internet-Portalen „Förderdatenbank des Bundes“ und „Online-Antragssystem (easy-Online)“ vorgestellt, die u. a. eine gezielte Suche nach Fördermaßnahmen auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene und ein elektronisches Antragsverfahren ermöglichen. Dieser Abschnitt versteht sich insofern nicht als flächendeckender Überblick über alle Fördermaßnahmen des Bundes für die Kommunen, sondern als ein Wegweiser für eine gezielte Suche nach Förderprojekten des Bundes, der Länder sowie der Europäischen Union anhand eingrenzender Kriterien, ohne dass ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

## 2. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

In der Ausarbeitung

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zulässigkeit eines Pandemielastenfonds zur Übernahme der durch die Coronavirus-Pandemie verursachten Kosten von Ländern und Gemeinden durch den Bund, WD 4 - 3000 - 124/20, S. 6 f. (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/815870/3e081c538cf6c21452e2794822d87a1d/WD-4-124-20-pdf-data.pdf>)

wird ausgeführt, dass nach Art. 104a Abs. 1 GG grundsätzlich Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (sog. Konnexitätsprinzip). Aus Art. 104a GG folge ein Verbot der Fremd- und Mischfinanzierung, die es dem Bund grundsätzlich verbietet, sich an der Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Länder (und der Gemeinden) finanziell zu beteiligen. Allerdings sehe Art. 104a Abs. 1 GG auch Ausnahmen vor, die im Grundgesetz selbst geregelt sein müssten. Diese seien beispielsweise in Art. 104b, 104c und 104d GG geregelt.

Der Sachstand

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einzelfragen zu Förderprogrammen des Bundes zugunsten von Gemeinden, WD 4 - 3000 - 051/20 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/691732/551e948945e1f8e34e25e99431cced35/WD-4-051-20-pdf-data.pdf>)

erläutert, dass die Länder die Finanzverantwortung für ihre Kommunen tragen. Daher könne der Bund grundsätzlich keine direkten Finanzbeziehungen zu den Kommunen unterhalten oder Förderprogramme nach eigenem Ermessen an Kriterien der kommunalen Finanzschwäche ausgestalten. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürften einer verfassungsrechtlichen Erlaubnis, die allerdings der Finanzautonomie die Länder Rechnung tragen müsse. Grundgesetzliche Erlaubnistatbestände bestünden im Bereich der Bundesfinanzen nach Art. 104b und 104c GG. Beide Vorschriften regeln in Verbindung mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes unter der Beschränkung auf finanzschwache Kommunen in den Bereichen der Investitionsförderung bzw. im Bildungsbereich.

In der Ausarbeitung

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einzelfragen zu Bund-Länder-Verwaltungsabkommen, WD 4 - 3000 - 003/20, S. 4 - 7 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/690134/deaa0c24c0994412968235eaaa380cf3/WD-4-003-20-pdf-data.pdf>)

werden sowohl die Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91b GG als auch die Finanzhilfen nach Art. 104b GG und Art. 104c GG als verfassungsrechtliche Grundlagen zur Durchbrechung des Konnexitätsgrundsatzes näher beleuchtet.

### **3. Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen**

#### **3.1. Zusammenwirken von Bund und Ländern**

Das Grundgesetz geht in Art. 30 GG von einer grundsätzlichen Trennung der Kompetenzen von Bund und Ländern aus. Daher ist die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft.

Ein Zusammenwirken ist jedenfalls dann zulässig, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich zulässt. So wirken Bund und Länder gemäß Art. 91a GG bei den Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zusammen. Art. 91b GG ermöglicht ein Zusammenwirken bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie eine Kooperation zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich. Nach Art. 91c GG dürfen Bund und Länder bei der Entwicklung informationstechnischer Systeme für ihre Verwaltungen zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist zudem nach Art. 91d GG möglich, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen messen und vergleichen zu können. Schließlich sind gemeinsame Einrichtungen von Bund, Ländern und Kommunen nach Art. 91e GG vorgesehen, um bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen aus einer Hand sicherzustellen.

Zum Zusammenwirken von Bund und Ländern auf der Grundlage des Art. 91a GG siehe den Sachstand

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfahren der Mittelbereitstellung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 GG, WD 4 - 3000 - 021/16 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/417970/db7304687c6a97f29dee2863ef985010/WD-4-021-16-pdf-data.pdf>).

Zum Zusammenwirken von Bund und Länder auf der Grundlage des Art. 91b GG siehe die Ausarbeitung

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einzelfragen zu Bund-Länder-Verwaltungsabkommen, WD 4 - 3000 - 003/20, S. 4 f. (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/690134/deaa0c24c0994412968235eaaa380cf3/WD-4-003-20-pdf-data.pdf>).

Zu Art. 91e GG siehe

Hartmann/Jansen, Vollzugs- und Finanzierungsfragen des Passiv-Aktiv-Transfers, in: NZS 2017, 921.

### 3.2. Zusammenwirken von Bund und Kommunen

Nach Art. 70 GG gehören Gemeindeangelegenheiten grundsätzlich zur Gesetzgebungsbefugnis der Länder.<sup>1</sup> Daher sind Eingriffe des Bundesgesetzgebers in das kommunale Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich verboten, soweit das Grundgesetz keine besonderen Kompetenznormen bereithält, die den Bund zu einer Einschränkung der gemeindlichen Selbstverwaltung ermächtigen.<sup>2</sup>

Nach Art. 83, 84 Abs. 1 GG führen die Länder grundsätzlich Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus und regeln in diesem Fall auch die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Auf die Kommunen darf der Bund dagegen keine Aufgaben übertragen; seit der Föderalismusreform I enthalten Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG ein Durchgriffsverbot des Bundesgesetzgebers auf die Kommunen.<sup>3</sup> Allerdings untersagt Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dem Bund nur, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen. Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG ist jedoch nicht einschlägig, soweit bereits materiell-rechtliche Bundesgesetze kompetenzgemäß die Kommunen verpflichtet hatten.<sup>4</sup> Durchbrochen wird der Grundsatz durch Art. 91e Abs. 1 GG, indem die Norm von Gemeinden und Gemeindeverbände die Zusammenarbeit mit dem Bund verlangt.<sup>5</sup>

Zu Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG siehe

Meyer, Verbot des Aufgabendurchgriffs konkretisiert kommunale Selbstverwaltungsgarantie, in: NVwZ 2020, 1731

## Anlage 2

### 3.3. Kommunalwesen im Bundesministerium des Innern und für Heimat

Das **Bundesministerium des Innern und für Heimat** (BMI)<sup>6</sup> hat viele Aufgaben mit Bezug zum Wirkungskreis der Gemeinden, so z. B. das Melderecht, die Integration von Ausländern oder der Katastrophenschutz. Weiterhin wird im Zusammenhang mit **Grundsatz- und Querschnittsthemen** der Rahmen für das **Kommunalwesen** mitgesetzt, z. B. im Bereich des öffentlichen Dienstrechts, des Verfassungsrechts oder der inneren Sicherheit. Zudem gibt es partnerschaftlich ausgestaltete Kooperationsfelder zwischen Bund und Kommunen, an denen auch das BMI beteiligt ist. Hierzu gehören etwa die Verwaltungszusammenarbeit, das Setzen gemeinsamer Standards im eGovernment oder Fragen der Statistik.

---

1 Graßhof, in: Graßhof, Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerfG, Werkstand: 214. EL April 2021, Art. 28 Abs. 2 GG Nr. 33 – Eingriffe des Bundesgesetzgebers in das kommunale Selbstverwaltungsrecht – Durchgriffsverbot.

2 BVerfGE 1, 167 (176); 56, 298 (310); 138, 108 (162 Rn. 126 f.).

3 Hellermann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 50. Edition Stand: 15. Februar 2022, Art. 28 GG Rn. 28.

4 BVerfGE 155, 319 (335 f. Rn. 59, 61, 337 Rn. 63, 344 Rn. 76).

5 Mehde, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 50. Edition Stand: 15. Februar 2022, Art. 91e GG Rn. 11.

6 Abschnitt 3.3.: BMI, Föderalismus und Kommunalwesen (abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/foederalismus-und-kommunalwesen/foederalismus-und-kommunalwesen-node.html>).

Im BMI wird das Aufgabengebiet Kommunalwesen durch das **Kommunalreferat H II 1** betreut. Es befasst sich beispielsweise mit

- bedeutenden kommunalpolitischen Schwerpunktthemen (z.B. Daseinsvorsorge in der EU),
- der Teilnahme in Gremien und Arbeitskreisen zu kommunalen Fragen,
- Kontaktstelle für die Kommunen bzw. deren Verbände,
- der Vertretung deutscher kommunaler Interessen in internationalen Angelegenheiten und Gremien mit Kommunalbezug (z. B. Lenkungsausschuss für lokale und regionale Demokratie beim Europarat).

Innerhalb der Bundesregierung ist jedes Ressort im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz dafür verantwortlich, die Kommunen entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien rechtzeitig zu beteiligen. Das BMI wirkt jedoch koordinierend, vermittelnd und bündelnd.

#### 4. Förderportal des Bundes

Das **Förderportal des Bundes** bietet einen Zugang zu ausgewählten Themen im Bereich der Projektförderung des Bundes, z. B. Informationen zu Förderangeboten, Datenbanken mit aktuellen Forschungsvorhaben, Zugang zu Formularen.<sup>7</sup> Im Folgenden werden die Förderdatenbank des Bundes sowie das elektronische Online-Antragssystem (easy-Online) vorgestellt.

##### 4.1. Förderdatenbank des Bundes

Die Bundesregierung bietet über eine beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geführte **Förderdatenbank** einen vollständigen und aktuellen Überblick über die **Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Förderdatenbank, Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU.<sup>8</sup>

Das Fördergeschehen werde unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien und in einer konsistenten Darstellung zusammengefasst. Dabei würden auch die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Programmen aufgezeigt, die für eine effiziente Nutzung der staatlichen Förderung von Bedeutung seien.<sup>9</sup>

Die Internetseite der Förderdatenbank<sup>10</sup> enthält unter dem Reiter „**Förderprogramme**“ eine Suchmaske, über die anhand eines Suchbegriffs eine Schnellsuche durchgeführt werden kann. Zudem steht eine erweiterte Suche mit Filtermöglichkeiten zur Verfügung. In der **erweiterten Suche** können die Recherchen anhand der Kriterien „Fördergebiet“, „Förderbereich“, „Förderberechtigte“,

---

7 Förderportal des Bundes (abrufbar unter: <https://foerderportal.bund.de/>).

8 Abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html>.

9 BMBG, Förderportal des Bundes (abrufbar unter: <https://foerderportal.bund.de/>).

10 BMWK, Förderdatenbank (abrufbar unter: [www.foerderdatenbank.de/](http://www.foerderdatenbank.de/)).

„Förderart“, und „Fördergeber“ mit ihren jeweiligen Unterkriterien durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die jeweilige Recherche zusätzlich durch Suchbegriffe, z. B. Naturschutz, präzisiert werden.

Unter dem Kriterium „**Fördergeber**“ werden drei Adressaten angegeben: „**Bund**“, „EU“ und „Land“. Unter dem Kriterium „**Fördergebiet**“ können sowohl alle Bundesländer zusammen als auch die **einzelnen Bundesländer** separat aufgerufen werden. Das Kriterium „**Förderberechtigte**“ untergliedert sich in „Bildungseinrichtung“, „Existenzgründer/in“, „Forschungseinrichtung“, „Hochschule“, „**Kommune**“, „öffentliche Einrichtung“, „Privatperson“, „Unternehmen“ und „Verband/Vereinigung“.

Die in der Ergebnisliste der Recherche angegebenen Projekte sind zum entsprechenden Förderprogramm verlinkt. Hier finden sich Angaben zu Ansprechpartnern des Förderprogramms sowie weiterführende Informationen (Kurzzusammenfassung, Zusatzinfos und Rechtsgrundlage).

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der Förderdatenbank um eine Datenbank, die einer ständigen Aktualisierung durch die Bundesregierung unterliegt. Daher empfiehlt sich eine regelmäßige Abfrage mit den dargestellten Filtermöglichkeiten, um Informationen zu aktuellen Fördermaßnahmen des Bundes für Kommunen zu erhalten.

#### 4.2. Elektronisches Online-Antragssystem (easy-Online)

Das **elektronische Online-Antragssystem (easy-Online)** ist ein barrierefreies Internet-Portal zum Ausfüllen und Ausdrucken der Antragsformulare für Fördermittel des Bundes. Easy-Online unterstützt bei der Berechnung der gesamten Finanzierung und enthält Plausibilitäts- sowie Vollständigkeitsprüfungen. Antragsentwürfe werden nur beim Antragsteller gespeichert. Erst der fertige Antrag (Formantrag plus ausführliche Vorhabenbeschreibung plus zusätzliche Unterlagen) wird in die internen Datensysteme der fördernden Behörde übertragen. Der Antrag kann rechtsverbindlich sowohl mit Unterschrift als auch elektronisch signiert werden.<sup>11</sup>

\*\*\*